

Satzung des Kickbox-Freunde Limeshain e.V.

Neufassung vom 12.12.2025

Vorwort

Bei allen Personenbezeichnungen sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint. Der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit halber wurde in dieser Satzung die männliche Form gewählt.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der am 09.12.2022 gegründete Verein führt den Namen „Kickbox-Freunde Limeshain e.V.". (kurz: KFL).
- (2) Der Kickbox-Freunde Limeshain e.V. hat seinen Sitz in 61197 Florstadt, Frankfurter Straße 2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg (VR3231) eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahres.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes (aus dem Katalog von § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 1. Kampfsport, Turnen, Sport und Spiel,
 2. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
 3. Öffentlichkeitsarbeit / die Jugendpflege,
 4. ein geregelter Übungs- und Sportbetrieb,
 5. die fachgerechte Ausbildung der Übungsleiter/innen und Fortbildungsmaßnahmen,
 6. Teilnahme an und Ausrichtung von Wettkämpfen, Sportfesten und Meisterschaften,
 7. Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen und des Vereinseigentums,
 8. Veranstaltungen und Förderung von Kultur und Brauchtum

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung, Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jenes Monats, in dem der Aufnahmeantrag erfolgt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand nach Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und spätestens zum Ende des Monats mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- (5) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an dem Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das frühere Mitglied bleibt für alle während seiner Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen dem Verein gegenüber haftbar. Vereinsvermögen ist zurückzugeben. Die dem Verein geschuldeten Beiträge sind beizutreiben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder haben die Rechte

1. auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben.
2. zur Stellung von Anträgen gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
3. zur Benutzung der Sportanlagen, der Sportgeräte sowie des übrigen Inventars des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnung und/oder der gültigen Übungspläne.
4. zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

(2) Die passiven Mitglieder haben die Rechte

1. auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
2. zur Stellung von Anträgen gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
3. zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern. Die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied ist gehalten, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied kann für die Beschädigungen des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.
- (4) Aktive Mitglieder haben jährlich Arbeitsleistungen zwecks Instandsetzung bzw. Erhaltung der Vereinsliegenschaften innerhalb eines vom Vorstand rechtzeitig bekanntzugebenden Zeitraums zu erbringen. Der Umfang der Leistung wird vom Vorstand festgelegt. Die zu erbringenden Jahresstunden liegen bei 3 Stunden pro Mitglied. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (2) Ist ein Mitglied mit einem Beitrag in Verzug, so kann der fällige Beitrag inklusive anfallender Beitreibungskosten auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

§ 10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. „Schriftlich“ heißt in dem Fall, dass die Einladung per E-Mail, per Brief, persönlich überreicht oder auch via Messenger „WhatsApp“ erfolgen kann.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend ist. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme sobald es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für:
1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
 4. die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
 5. die Entlastung des Vorstandes
 6. Satzungsänderungen

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden.
- (2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 2. die Bildung von Arbeitskreisen,
 3. die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 5. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

- (4) Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, danach auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist

von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

- (3) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Limeshain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Pflege des Sportes in Limeshain zu verwenden hat.
- (4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 1. Speicherung,
 2. Bearbeitung,
 3. Verarbeitung und
 4. Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 1. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 3. Sperrung seiner Daten,
 4. Löschung seiner Daten nach dem Austritt oder Ausschluss aus der Mitgliedschaft im Verein, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr erforderlich sind. Eine darüberhinausgehende Speicherung erfolgt nur, soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder berechtigte Interessen des Vereins (z. B. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen) dies erfordern. In diesem Fall werden die Daten bis zum Ablauf der jeweiligen Frist gesperrt und anschließend gelöscht.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3-Dateien in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3-Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind, im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins.
- (5) Das Mitglied wird aus einer, dem Verein nicht bekannten, Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das

Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3-Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich gegenüber dem Verein schriftlich verlangen.

- (6) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen Geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein — insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein - durchgeführt wurden, stehen ausschließlich und allein dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderung steht in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.12.2025 in Altenstadt zur Abstimmung und tritt, bei Annahme, mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Altenstadt den 12.12.2025